

Anlage 4: Entgelt- und Zahlungsbedingungen für die Nutzung des örtlichen Verteilnetzes des Netzbetreibers

1. Gegenstand

Ergänzend zu den Netzzugangsbedingungen zur Ausspeisung von Gas im örtlichen Verteilnetz der Stadtwerke Langenfeld GmbH gelten die nachfolgend aufgeführten Entgelt- und Zahlungsbedingungen.

2. Entgelte, Abrechnung

- 2.1 Der Transportkunde zahlt der Stadtwerke Langenfeld GmbH für den Zugang zum Gasverteilungsnetz der Stadtwerke Langenfeld GmbH zum Zwecke der Entnahme von Gas für die vertragsgegenständlichen Leistungen diejenigen Entgelte, die jeweils unter <http://www.stw-langenfeld.de> veröffentlicht sind.
- 2.2 Sämtliche Entgelte des unter <http://www.stw-langenfeld.de> veröffentlichten Preisblattes sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet.
- 2.3 Die Stadtwerke Langenfeld GmbH stellt dem Lieferanten die auf die Gaslieferungen anfallende Konzessionsabgabe mit dem Netzentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen der Stadtwerke Langenfeld GmbH und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Für die Befreiung von der Konzessionsabgabe und entsprechender Rückzahlung muss der Lieferant der Stadtwerke Langenfeld GmbH spätestens sechs Monate nach Erstellen der Jahresabrechnung für jeden betroffenen Ausspeisepunkt einen entsprechenden Nachweis vorlegen, dass der Grenzpreis unterschritten ist. Der Nachweis ist durch ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers im Original zu erbringen.
- 2.4 Die Entgelte richten sich nach der Jahresarbeit und Jahresleistung sowie der jeweils vorhandenen Messvorrichtungen pro Ausspeisepunkt.
- 2.5 Nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen rechnet die Stadtwerke Langenfeld GmbH die Netzentgelte sowie die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung für die Standardlastprofilkunden jährlich ab. Die Stadtwerke Langenfeld GmbH ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abrechnung der Kunden mit fortlaufend registrierender Leistungsmessung erfolgt grundsätzlich monatlich.
- 2.6 Abrechnung von leistungsgemessenen Kunden
 - 2.6.1 Das Jahresleistungsentgelt Netznutzung für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Netzkapazität wird für die ermittelte Verrechnungsleistung berechnet. Für jeden Ausspeisepunkt wird bis zur Höhe der tatsächlich in Anspruch genommenen Verrechnungsleistung der Anteil der Verrechnungsleistung mit dem Leistungspreis der jeweiligen Zone multipliziert. Diese Produkte werden addiert und ergeben das Jahresleistungsentgelt.

Die tatsächlich in Anspruch genommene Verrechnungsleistung ist die Jahreshöchstleistung. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste Wert der im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen in kWh/h je Ausspeisepunkt. Dies gilt auch für den Fall,

dass das betreffende Vertragsverhältnis vor Ablauf des Gaswirtschaftsjahres endet oder in seinem Umfang reduziert wird.

Als Monatshöchstleistung gilt der in einem Monat in Anspruch genommene höchste Stundenmittelwert der Leistung des Ausspeisepunktes. Die Monatshöchstleistung wird auf volle kWh/h aufgerundet.

Für die Entgelte sind vom Lieferanten an die Stadtwerke Langenfeld GmbH vorläufige monatliche Zahlungen zu leisten. Für die monatliche Abrechnung wird das Jahresleistungsentgelt auf der Basis der aktuellen Verrechnungsleistung ermittelt und ein Zwölftel des Jahresleistungsentgeltes mit der Zahl der im Abrechnungsjahr abgelaufenen Abrechnungsmonate multipliziert. Von dem so errechneten Betrag werden die im Abrechnungsjahr bereits bezahlten Teilbeträge für das Jahresleistungsentgelt subtrahiert. Die sich ergebende Differenz wird als Leistungsentgelt für den jeweiligen Abrechnungsmonat berechnet. Bei einem unterjährigen Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten des betreffenden Vertragsverhältnisses wird der Jahresleistungspreis anteilig berechnet.

- 2.6.2 Das Jahresarbeitsentgelt der Netznutzung wird auf der Grundlage der entnommenen Arbeit (Verrechnungsarbeit) des Ausspeisepunktes ermittelt. Für jede Preiszone gemäß gültigem Preisblatt wird zur Höhe der tatsächlich in Anspruch genommenen Verrechnungsarbeit die zonenanteilige Arbeitsmenge der Verrechnungsarbeit mit dem Arbeitspreis der Zone multipliziert. Diese Produkte werden addiert und ergeben das Jahresarbeitsentgelt.

Für die Entgelte sind vom Transportkunden an die Stadtwerke Langenfeld GmbH vorläufige monatliche Zahlungen zu leisten. Für die monatliche Abrechnung wird das Arbeitsentgelt auf der Basis der bis dahin aufgelaufenen Arbeit ermittelt. Von dem so errechneten Betrag werden die im Abrechnungsjahr bereits bezahlten Teilbeträge für das Arbeitsentgelt subtrahiert. Die sich ergebende Differenz wird als Arbeitspreis für den jeweiligen Rechnungsmonat berechnet.

2.7 Abrechnung von Standardlastprofilkunden

- 2.7.1 Für Letztverbraucher ohne Leistungsmessung sind anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde und ein jährlicher Grundpreis in Euro pro Jahr festgelegt. Bei einem unterjährigen Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten des betreffenden Vertragsverhältnisses wird der Grundpreis zeitanteilig berechnet.

- 2.7.2 Das Jahresarbeitsentgelt Netznutzung wird auf der Grundlage der entnommenen Arbeit (Verrechnungsarbeit) des Ausspeisepunktes ermittelt. Gemäß der prognostizierten Jahresarbeit des Ausspeisepunktes wird eine Preiszone entsprechend gültigem Preisblatt zugeordnet.

- 2.7.3 Der Grundpreis ermittelt sich auf Basis der Zuordnung der jeweiligen Preiszone des gültigen Preisblattes.

- 2.7.4 Nach jedem vollen Abrechnungsjahr wird das Netzentgelt entsprechend des tatsächlichen Jahresverbrauches abgerechnet. Diese Zuordnung ist Grundlage für die Rechnungslegung des folgenden Abrechnungsjahres.

- 2.8 Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung am Ausspeisepunkt werden von der Stadtwerke Langenfeld GmbH separat in Rechnung gestellt und beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turnusgemäße Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten. Das jährliche Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung ergibt sich aus dem auf <http://www.stw-langenfeld.de> veröffentlichtem

Preisblatt.

- 2.9 Die Stadtwerke Langenfeld GmbH rechnet die sich unter Beachtung der vorstehenden Regelungen ergebenden Entgelte oder Abschläge monatlich ab. Abrechnungsjahr für Kunden mit fortlaufend registrierender Leistungsmessung ist das Gaswirtschaftsjahr der Stadtwerke Langenfeld GmbH für Standardlastprofilkunden das Kalenderjahr.

3. Fälligkeit, Zahlung

- 3.1 Eine schuldbefreiende Bezahlung der Netzentgelte kann nur durch Leistung auf die bei der Stadtwerke Langenfeld GmbH geführten jeweiligen Netznutzungskonten der einzelnen Letztverbraucher erfolgen („einzelkundenbezogene Bezahlung“).
- 3.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem von der Stadtwerke Langenfeld GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei der Stadtwerke Langenfeld GmbH. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist die Stadtwerke Langenfeld GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt unberührt.
- 3.3 Die Zahlungen sind kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die von der Stadtwerke Langenfeld GmbH in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung zu leisten.
- 3.4 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 3.5 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

4. Schlussbestimmungen

Für diese Entgelt- und Zahlungsbedingungen gelten die §§ 60, 61 der Netzzugangsbedingungen entsprechend.